



Gemeinde Rünenberg
Kanton Basel-Landschaft

Revision Strassenreglement für gesamtes Gemeindegebiet

Mitwirkungsbericht

gemäss § 2 RBV

Stand: GR-Beschluss vom 27. April 2021



Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates

Verfasser:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch
info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung Simon Käch / Edith Binggeli-Strub

Datei-Name 59062_Ber02_Mitwirkungsbericht_20210423_bereinigt.docx

Inhalt

1	AUSGANGSLAGE	1
2	PLANUNGSKOORDINATION	1
3	GEGENSTAND DER MITWIRKUNG	2
4	MITWIRKUNGSEINGABEN.....	2
5	AUSWERTUNG DER EINGABEN.....	2
6	BEKANNTMACHUNG	10

1 Ausgangslage

Die Gemeinden sind, gestützt auf Art. 21 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG), angehalten, ihre Planungsinstrumente periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls veränderten Verhältnissen anzupassen. Zu den kommunalen Planungsinstrumentarien der Raumordnung und der Bodennutzung gehören nebst der Nutzungsplanung auch die Instrumentarien der Erschliessungsplanung. Diese bestehen in der Regel aus einem Strassennetzplan sowie einem Strassenreglement im Sinne von § 34 bzw. § 36 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG).

Die vorhandene Erschliessungsplanung der Gemeinde Rünenberg besteht aus dem Strassenreglement (RRB Nr. 2539 vom 18. Oktober 1994), einem Strassennetzplan der Siedlung und Landschaft (SNP; Stand RRB Nr. 585 vom 29. April 2014) sowie einem Übersichtsplan von allen rechtskräftigen Bau- und Strassenlinienplänen (BSP; Nachführungsplan Stand RRB Nr. 1766 vom 13. Dezember 2011).

Das neue Strassenreglement soll den aktuellen gesetzlichen Grundlagen bzw. der geltenden Rechtspraxis entsprechen und mit dem kommunalen Strassennetzplan koordiniert sein. Als Basis für das neue Strassenreglement wurden das Muster-Strassenreglement 2001 des Amtes für Raumplanung und weitere neuere Strassenreglemente sowie kantonale Vorprüfungsergebnisse anderer Gemeinden herangezogen. Bestimmungen aus dem Strassenreglement 1994, die in der Praxis angewendet wurden und nicht gegen übergeordnete Gesetzgebungen verstossen, wurden übernommen oder sinngemäss angewendet.

2 Planungskoordination

Der Gemeinderat hat die Revision des Strassenreglements für das gesamte Gemeindegebiet im Entwurf erarbeitet und die Bevölkerung gemäss § 7 RBG über die Arbeiten und den Stand der Planung orientiert. Vom 1. Februar 2021 – 12. März 2021 dauerte das öffentliche Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, Planungsinteressierte etc.) aktiv an der Planung mitwirken. Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf. Am 9. Februar 2021 und 25. Februar 2021 wurde die Möglichkeit einer Sprechstunde angeboten, bei der sich die Bevölkerung direkt über die Planungsinstrumente informieren konnte. Das Verfahren wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 4 vom 28. Januar 2021, in den Gemeini-Nachrichten vom Januar 2021 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht bezieht in der Folge Stellung zu den Eingaben von Planungsinteressierten. Mitwirkende werden über die Behandlung ihrer Eingaben durch Zustellung des Berichtes persönlich informiert. Der Bericht wird nach Abschluss des Verfahrens zudem öffentlich aufgelegt. Dadurch ist die Bevölkerung über sämtliche Änderungen und Anpassungen sowie Entscheide des Gemeinderates, die aufgrund des Mitwirkungsverfahrens in die Planungsinstrumente eingeflossen sind, im Detail informiert.

3 Gegenstand der Mitwirkung

Folgendes Dokument war Bestandteil der Mitwirkungsunterlagen:

- Strassenreglement für gesamtes Gemeindegebiet

Das Strassenreglement untersteht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und ist in der Folge vom Regierungsrat zu genehmigen, bevor es in Rechtskraft erwachsen wird. Ein Auflageverfahren ist aufgrund des Richtplancharakters gem. übergeordneter Gesetzgebung nicht vorgesehen.

4 Mitwirkungseingaben

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 2 Eingaben eingegangen.

Nr. 1 Markus Grieder-Sutter
(Eingabe: 9. März 2021)

Nr. 2 Paul Grieder-Lauper
(Eingabe: 7. Februar 2021)

5 Auswertung der Eingaben

Aufgrund der erfolgten Eingabeauswertung können im Wesentlichen die nachfolgend aufgelisteten Themen und Eingabepunkte behandelt werden.

5.1 Markus Grieder-Sutter

Eingabe:

1. §10⁴ Das Wort "kann" ist durch "muss" zu ersetzen. Begründung: Siehe letzter Satz dieses Abschnittes: "Die Ist-Zustandsaufnahme bestätigt das Bauprojekt als beitragspflichtige Korrektur und ist Bestandteil der Projektunterlagen." Zudem ist eine Zustandsaufnahme aus technischer- und finanzieller Sicht in jedem Fall vorzunehmen zur Vermeidung ungenügender oder unnötiger Massnahmen. Der zitierte Satz steht allerdings im Widerspruch zu nachfolgenden Aussagen (§ 32²), dass Korrekturen keine Beitragspflicht Privater auslösen sollen.
2. §13¹ Der Kommentar zu Ziffer 5 ist unklar: "Es kann bei kleiner Anzahl Betroffener das abgekürzte Verfahren angewendet werden (Empfehlung für dieses Strassenbauprojekt)." Fragen:
 1. Was ist das abgekürzte Verfahren; es ist nirgends beschrieben?
 2. Was ist das ordentliche Verfahren?
 3. Was bedeutet der Klammerausdruck ("Empfehlung für dieses Strassenbauprojekt)." *Anmerkung Planungsbüro: diese Fragestellung ist u.E. § 10 (Kommentarspalte zuzuordnen)*

3. §13² "Darauf kann verzichtet werden." Unklare Formulierung: Auf was kann verzichtet werden?
4. §21¹ Antrag zur Ergänzung mit einem 2. Satz: Der Gemeinderat kann von einem Werkeigentümer die Kosten eines neuen Deckbelages auf die ganze Strassenbreite verlangen, wenn der Werkeigentümer bei einer bis zu 5 Jahren vorgängigen Sanierung oder einem Neubau trotz Hinweis der Gemeinde auf das Verlegen von Leitungen verzichtet hat. Begründung: Belagsflicke vermindern die Lebensdauer eines Belages erheblich.
5. §23² Letzter Satz: Das Wort "kann" ist wegzulassen anstelle einer verbindlichen Aussage: "Dafür erhebt die Gemeinde eine Gebühr."
6. § 29¹ d) Zuerst Begriffserklärung: Verschleisschicht, Deckbelag (siehe k) und Feinbelag (siehe § 29²) sind 3 verschiedene Bezeichnungen für die gleiche Belagsschicht. Dies ist zu vereinheitlichen (Begriff nach VSS-Norm: Deckschicht). Formulierung müsste wohl heissen: "Allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau inkl. Tragschicht" (wohl nicht Deckschicht (Verschleisschicht), da diese ja in der Regel zu einem späteren Zeitpunkt eingebaut wird (siehe §29¹ k).

§ 29² Präzisierungen: "Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Deckschicht inkl. Anpassungen Schachtabdeckungen, etc.) sind in den ... Sie sind definitiv in der Bauabrechnung zu erfassen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen ." Begründung: Die Anpassungen der Schachtabdeckungen machen einen erheblichen Betrag aus. Das Wort definitiv präzisiert, dass es sich um eine endgültige Abrechnung handelt und später keine Kosten mehr auf die Eigentümer zukommen.
7. §32 Warum wird die Korrektur so ausführlich umschrieben, wenn doch nach Ansicht des Gemeinderates alles ausser dem Neubau quasi als betrieblicher Unterhalt (100 % z.L der Gemeinde) gehen soll?
8. § 41b Parkieren: Genauer zu umschreiben; 5 Min. ist temporär parkiert, aber auch 8 Std. pro Tag ist temporär parkiert.
9. Kommentar § 41, 42² u. 42³: Parkplatzbenützung: Zu unklar und zu gummig umschrieben. Diese Sätze sagen überhaupt nichts aus.
10. § 44 Sichtweiten: Dies ist eine hehre Absicht, die nirgends durchgesetzt wird.
11. Anhang 1: Bei den fussgängersichernden Massnahmen ist bei den Sammelstrassen mind. ein einseitiges Trottoir verlangt (mit Breitenangabe). Dies ist in Rünenberg realitätsfremd und daher zu streichen. Auf den best. Gemeindestrassen besteht kein einziger Meter Trottoir und auch auf den noch geplanten kurzen Ergänzungsabschnitten von neuen Strassen werden kaum Trottoirs realisiert.

Erläuterungen Gemeinderat zu den Eingabepunkten:

1. Erläuterungen zu § 10⁴ "Korrektion":

Die Kann-Formulierung begründet sich dahingehend, dass eine Korrektion oder auch eine Strassensanierung auch in einem kleineren Umfang erfolgen kann (z.B. lediglich Ergänzung von Randabschlüssen). Eine umfassende Ist-Zustandserhebung, zwingend durchgeführt durch eine Fachinstanz, würde den notwendigen Entscheidungsspielraum der Gemeinde stark einschränken und Kosten verursachen, die nicht im Sinne der Verhältnismässigkeit stehen. Bei grösseren Korrekturen und Sanierungen ist eine Ist-Zustandsaufnahme zur Eruiierung der Kosten und Nachweis der Mängel sinnvoll. Der Gemeinderat muss und soll fallweise entscheiden können, ob eine Ist-Zustandsaufnahme sinnvoll ist. Die Korrektion in Bezug zur Beitragspflicht wird bei der Behandlung der Eingabe zu § 32 erläutert.

Damit die Ist-Zustandsaufnahme nicht alleinig mit einer Korrektion verknüpft wird, wird die Ist-Zustandsaufnahme in § 10 Abs. 4 mit dem Begriff Sanierung ergänzt. Der letzte Satz wird präzisiert, sodass die Ist-Zustandsaufnahme auch für eine Sanierung begründet wird. Die Kommentarspalte wird, gestützt auf die Änderung der Bestimmung angepasst.

Entscheid Gemeinderat zu Eingabe betr. § 10 Abs. 4:

§ 10 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt (**fett** hervorgehoben).

⁴Im Falle einer Korrektion / **Sanierung** kann die Gemeinde vor der Projektierung eine Ist-Zustandsaufnahme der zu korrigierenden Strasse erstellen.

Die Ist-Zustandsaufnahme bestätigt das Bauprojekt als ~~beitragspflichtige~~ ^{10.5)} **Korrektion bzw. als sanierungswürdige Strasse** und ist Bestandteil der Bauprojektunterlagen.

Kommentarspalte: ^{10.5)} *Es ist im Einzelfall eines Strassenbauprojektes zu prüfen, ob für die betroffenen Parzellen tatsächlich ein Mehrwert (Sondervorteil gem. § 27 SR) geschaffen wird **und die Korrektion eine Beitragspflicht auslöst.***

2. Erläuterungen zu § 13¹

Erläuterungen zu Frage 1 "abgekürztes Verfahren":

Das abgekürzte Plangenehmigungsverfahren ist einerseits in der Kommentarspalte unter ^{13.3)} und andererseits im Enteignungsgesetz beschrieben. Bei wenigen, vom Landerwerb betroffenen GrundeigentümerInnen oder nachträglichen Planänderungen, Erneuerungen befristeter Rechte kann die Gemeinde die Betroffenen mit persönlicher Anzeige mit Hinweis auf das Rechtsmittel (Einsprachefrist), auf die erforderliche Landübernahme etc. informieren. Eine öffentliche Planaufgabe entfällt. Im Enteignungsgesetz sind die hierfür zwingend vorzunehmenden Verfahrensabläufe und Rechtsmittel aufgeführt. Bei Werken von Einwohnergemeinden (§ 43 EntG) ist die Anwendung, gestützt auf § 41 c (EntG), durchzuführen. Eine Übernahme von übergeordnetem Gesetzestext ist problematisch, da bei einer Änderung von kant. Gesetzen ungewollte Falschinterpretationen entstehen würden.

Entscheid Gemeinderat zu Eingabe betr. § 13, Frage 1 "abgekürztes Verfahren":

Keine Anpassung.

Erläuterungen zu Frage 2 "ordentliches Verfahren":

Im Gegensatz zum abgekürzten Verfahren ist beim ordentlichen Planauflageverfahren eine öffentliche Publikation mit Auflagefrist von 20 Tagen erforderlich. Gleichzeitig sind die betroffenen Grundeigentümer durch eingeschriebenen Brief von der Planauflage in Kenntnis zu setzen. Die Einsprachefrist bleibt sich für das abgekürzte wie das ordentliche Verfahren gleich (10 Tage Einsprachefrist).

Die Plangenehmigung erfolgt bei kommunalen Werken durch den Gemeinderat. Der Einsprecher kann beim Regierungsrat gegen den Entscheid des Gemeinderats Einsprache erheben.

Entscheid Gemeinderat zu Eingabe betr. § 13, Frage 2 "ordentliches Verfahren":

Keine Anpassung.

Erläuterungen zu Frage 3 "Kommentar" (Anmerkung Planungsbüro: diese Fragestellung ist u.E. § 10, Kommentarspalte zuzuordnen):

In der Kommentarspalte § 10 wird die Durchführung eines Bauprojekts in einem kurzen Ablaufschema wiedergegeben. Bei kleiner Anzahl an betroffenen Grundeigentümerschaften wird das abgekürzte Plangenehmigungsverfahren empfohlen. Der Entscheid, welches Plangenehmigungsverfahren gewählt wird, hat der Gemeinderat fallweise zu beurteilen. Es ist an diese Stelle anzumerken, dass es beim Plangenehmigungsverfahren lediglich um die Inanspruchnahme von Grundeigentum geht. Über Linienführung und Lage der Strasse wurde im Rahmen des Bau- und Strassenlinienplanes das Rechtsmittel bereits gewährt.

Entscheid Gemeinderat zu Eingabe betr. § 13 (§ 10), Frage 3 "Kommentar":

Keine Anpassung.

3. Erläuterungen zu § 13² "Verzicht auf Auflage":

Es handelt sich um den Verzicht der Planauflage mit Einsprachemöglichkeit. Diese wird obsolet, sofern alle betroffenen Grundeigentümerschaften mit der Inanspruchnahme bzw. dem Übertrag von privaten Flächen an das Gemeinwesen schriftlich zustimmen.

Das Strassenreglement wird zum besseren Verständnis präzisiert.

Entscheid Gemeinderat zu Eingabe betr. § 13:

§ 13 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt (**fett** hervorgehoben).

Darauf Auf das Planauflageverfahren kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen ^{13.4)} schriftlich zustimmen ^{13.5)}.

4. Erläuterungen zu § 21 "Aufgrabungen":

Grundsätzlich kann der Gemeinderat, gestützt auf § 21 Abs. 3, zusammen mit der Aufgrabungsbewilligung Auflagen verknüpfen, die der Qualitätssicherung dienen. Der Antrag betreffend Ergänzung der Bestimmung greift aus Sicht der Gemeinde grundsätzlich zu weit. Die Bestimmung in Abs. 3 wird jedoch bezüglich Auflagen ergänzt, sodass der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen zusammen mit der Aufgrabungsbewilligung anordnen kann.

Entscheid Gemeinderat zu Eingabe betr. § 21:

§ 21 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt (**fett** hervorgehoben).

Die fachgerechte Reparatur von Grabenaufbrüchen inkl. Wiederherstellung der Fahrbahnfläche erfolgt nach Weisung des Gemeinderates durch den Verursacher ^{21.1}). **Mit der Aufgrabungsbewilligungen sind Auflagen zur Qualitätssicherung (z.B. Ausführungsart Tragschicht, Deckschicht, Ausführung in Breite/Länge, Garantiefristen, Meldepflicht, Meldefrist etc.) verknüpft.**

5. Erläuterungen zu § 23² "Gebühr für Unterhalt / Winterdienst auf Privatreal":

Der Gemeinderat ist berechtigt Gebühren zu erheben, wenn sie Aufgaben übernimmt, die grundsätzlich dem Grundeigentümer obliegen. Die Eingabe wird berücksichtigt und das Strassenreglement von einer Kann-Formulierung in eine Ist-Formulierung umgewandelt.

Abs. 3 wird gestrichen, da sie gleichlautende Inhalte wie Abs. 2 enthalten.

Entscheid Gemeinderat zu Eingabe betr. § 23:

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt (**fett** hervorgehoben):

..... Basierend auf einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Gemeinde und Grundeigentümerschaft, kann die Gemeinde öffentliche Dienste auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen übernehmen. Dafür **kann erhebt** die Gemeinde eine Gebühr ~~erheben~~.

Abs. 3 wird gestrichen, da die Inhalte in Abs. 2 bereits vorhanden sind.

6. Erläuterungen zu § 29 "Begriff nach VSS-Norm" und "nachgängig auszuführende Arbeiten":

Der Hinweis betr. einheitlicher Begrifflichkeit gem. VSS-Normen wird begrüsst und übernommen. In der Kommentarspalte wird die Kostentragung für nachträglich auszuführende Arbeiten zusätzlich präzisiert und erläutert.

Entscheid Gemeinderat zu Eingabe betr. § 29:

§ 29 wird wie folgt ergänzt (**fett** hervorgehoben):

Abs. 1

d) allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau **inkl. Tragschicht**, Strassenentwässerung, Drainagen, Verschleisschicht, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)

k) Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (~~Deckbelag~~ **Deckschicht** etc.)

Abs. 2

Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (**Feinbelag Deckschicht inkl. Anpassungen Schachtabdeckung** etc.) sind in den Baukosten mitzuberücksichtigen. Sie sind in der definitiven Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen.

Ergänzung Kommentarspalte: ***Da mit der Beitragsverfügung auch die nachgängig auszuführenden Arbeiten (Deckschicht etc.) verrechnet werden, können den Grundeigentümernschaften zu einem späteren Zeitpunkt keine Kosten für diese Arbeiten in Rechnung gestellt werden.***

7. Erläuterungen zu § 32 "Korrektion":

Der Gemeinderat hat bewusst das Thema Korrektur im Strassenreglement belassen. Aufgrund von Gerichtsurteilen ist es zurzeit schwierig, Kosten einer Korrektur auf die Anstösser abzuwälzen. Zudem wurde in der Vergangenheit Sanierungen an den Gemeindestrassen in Rünenberg durch die Allgemeinheit getragen. Sollte sich die Urteilspraxis dereinst ändern, hätte die Gemeinde (Einwohnergemeindeversammlung) die Möglichkeit, lediglich die Ansätze anzupassen und müsste das Thema nicht neu in das Strassenreglement einpflegen und die entsprechenden Verknüpfungen herstellen.

Entscheid Gemeinderat zu Eingabe betr. § 32 "Korrektion":

Keine Anpassung.

8. Erläuterungen zu § 41 "Parkierung":

Eine genauere Umschreibung des temporären Parkierens wird bewusst nicht aufgenommen. Zeitliche Limiten und eine allfällige Erhebung von Gebühren sind in der Gebührenordnung bzw. in einem entsprechenden Reglement aufzunehmen. Das Strassenreglement bildet lediglich die Grundlage für die Erhebung von Gebühren und die Möglichkeit der Regelung in einem Reglement bzw. der Gebührenordnung. Für das nächtliche Dauerparkieren ist ein entsprechendes Reglement bereits in Kraft.

Die Frage, ab welcher Zeitdauer eine Parkplatzbenützung auf einer öffentlichen Strasse nicht mehr als gemeinverträglich eingestuft werden kann, sondern als gesteigerter Gemeingebrauch erscheint, ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nach den konkreten örtlichen Verhältnissen zu bestimmen.

Auch in der Lehre wird darauf hingewiesen, dass sich die Abgrenzung zwischen gemeingebrauchlichem und Dauerparkieren nicht generell, sondern nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festlegen lässt. Dabei ist den zuständigen Behörden ein gewisser Ermessensspielraum in der Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten zuzubilligen.

Für eine konkrete Anwendung einer Gebührenerhebung muss jedoch untersucht werden, ob örtlich die gemeinverträgliche Situation überschritten wird.

Entscheid Gemeinderat zu Eingabe betr. § 41:

Keine Anpassung.

9. Erläuterungen zu § 41, Kommentarspalte zur Parkierung:

Aus Sicht des Gemeinderats muss die Parkierung auf öffentlichem Grund dann geregelt werden, wenn sich eine Entwicklung abzeichnet, die unerwünscht ist und z.B. zu Problemen bei Unterhalt und Winterdienst führt. Das Strassenreglement und auch übergeordnete Gesetze bilden hierfür den Rahmen. Die Kommentarspalte weist somit auf die Möglichkeiten hin, wie das Thema gesteigerter Gemeingebrauch für das temporäre Parkieren und Dauerparkieren bei Bedarf geregelt werden kann.

Aktuell ist das temporäre Parkieren kein flächenübergreifendes oder situationspezifisches Thema in der Gemeinde Rünenberg. Sollte sich die Situation ändern (örtlich oder gemeindespezifisch), kann der Gemeinderat über die Gebührenordnung reagieren und zusätzlich ggf. mit einem entsprechenden Reglement massgeschneiderte Grundlagen erarbeiten. In der Kommentarspalte wird, gestützt auf die bundesrechtliche Rechtsprechung, das Thema gesteigerter Gemeingebrauch vertieft.

Entscheid Gemeinderat zu Eingabe betr. § 41, Kommentarspalte:

Die Kommentarspalte zu § 41 wird wie folgt ergänzt (**fett hervorgehoben**):

Ergänzung Kommentarspalte: ***Das temporäre Parkieren und Dauerparkieren auf öffentlichem Grund bzw. öffentlicher Strasse muss dann geregelt werden, wenn sich eine Entwicklung abzeichnet, die unerwünscht ist und z.B. zu Problemen bei Unterhalt und Winterdienst, Verkehrssicherheit etc. führt.***

10. Erläuterungen zu § 44 "Sichtweiten":

Mit der Bestimmung zur Einhaltung der Sichtweiten / Lichtraumprofil, die im Sinne der VSS-Normen in das Strassenreglement aufgenommen wurde, erhält der Gemeinderat ein Instrument, die entsprechenden Vorgaben durchzusetzen. Die Bestimmung hat sich in vielen Gemeinden als praxistauglich durchgesetzt. Den Vollzug wird die Gemeinde in Beachtung der Situation und der Verkehrssicherheit anwenden.

Die VSS-Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute befassen sich mit der Ausarbeitung und Festlegung von Standards und Normen, die sich am neusten Stand der Technik und Wissenschaft orientieren. Unter dem Begriff Normen werden meist Richtlinien verstanden, die sich auf bestimmte Werte beziehen und die Handlungen unter Bezugnahme auf diese gebieten oder verbieten. Der Hinweis in der Kommentarspalte auf die VSS-Normen weist auf Standards hin, die situativ angewendet werden. Die VSS-Normen sind bewusst nicht frei zugänglich, da im Einzelfall eine fachliche Beurteilung vorgenommen werden muss, die sich auf die entsprechende Norm abstützt bzw. diese in der erforderlichen Bandbreite anwendet.

Entscheid Gemeinderat zu Eingabe betr. § 44 "Sichtweiten":

Keine Anpassung.

11. Erläuterungen zu Anhang 1, "Ausbaustandard":

Grundsätzlich handelt es sich bei den Massgaben für den Ausbau um Richtwerte. Aufgrund der vorbestandene Situation der kommunalen Strassen ohne Trottoirs, wie der Eingaber richtig anmerkt, wird das Thema Trottoir neu beurteilt. Der Ausbaustandard wird dahingehend überarbeitet, wonach ein Trottoir oder fussgängersichernde Massnahmen zu prüfen sind.

Entscheid Gemeinderat zu Eingabe zu Anhang 1, Sammelstrasse:

Der Ausbaustandard (Richtwerte) wird bei Sammelstrassen wie folgt ergänzt (**fett hervorgehoben**):

Ausbaubreite Sammelstrasse:

Fahrbahn: 5.5m – 6.5 m

*Trottoir: ca. 2.00m neu: **Trottoir oder fussgängersichernde Massnahmen sind zu prüfen.***

Fussgängersichernde Massnahmen:

In der Regel ~~mind. einseitiges Trottoir~~ **verkehrsberuhigender Ausbau mit bedarfsorientierten fussgängersichernden Massnahmen.**

5.2 Eingaber Paul Grieder-Lauper

Eingabe:

Bei einer Strassensanierung werden die Kosten zu 100% von der Gemeinde übernommen. Darin verstehe ich auch allfälligen Ersatz von Randabschlüssen. Was passiert mit der Bepflanzung, welche vermutlich ev. entfernt werden muss. Gehört dies auch zur Strassenkorrektur?

Erläuterungen Gemeinderat:

Unter § 22 wird geregelt, welche Instandstellungskosten durch den Bau von öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Gemeinde getragen werden. Randabschlüsse, die bei Strassensanierungen ersetzt oder neu angebracht werden, trägt die Gemeinde. Hingegen werden gem. § 22 Abs. 4 die Kosten für den Einbau von Randsteinen zur Hälfte durch die Gemeinde und den Anstösser geteilt, wenn bei einer Vorplatzgestaltung neue Randabschlüsse mitgeplant werden.

Die Wiederherstellung einer Bepflanzung oder der Ersatz der Bepflanzung (bei Landabtretung und Beanspruchung von Privataralen) wird durch die Gemeinde getragen. Der Ersatz wird in gleicher Güte vorgenommen. Die Mehrkosten für Verbesserungen trägt der Anstösser / die Grundeigentümerschaft. Hingegen wird eine Wiederherstellung / Ersatzpflanzung nicht durch die Gemeinde getragen, wenn durch den privaten Anstösser eine Bepflanzung auf Gemeindeland bzw. der Strassenparzelle erfolgte.

Grundsätzlich regelt das EG ZGB BL die Abstände für die Bepflanzung entlang Strassen. Grünhecken dürfen grundsätzlich nicht näher als 60 cm von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden (§ 130 EG ZGB BL). Nach 10 Jahren seit der Pflanzung können keine Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung erhoben werden. Für Bäume gilt gem. § 134 EG ZGB ein Abstand von 4m zum Strassenrand. Ausnahmen können durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden. Die Gemeinde ist zudem berechtigt Bäume entlang von Strassen und Wege zu pflanzen (oder zu dulden), die die Abstandsvorschriften nicht einhalten (im Sinne von § 134, Abs. 2 EG ZGB BL).

Muss ein Baum durch Landabtretung weichen, ist eine einvernehmliche Lösung bezüglich Ersatzmassnahmen anzustreben. Bei Baum-Ersatzpflanzungen sind die gesetzlichen Vorgaben (Abstände etc.) und die Verkehrssicherheit zu berücksichtigen. Es sind auch andere Massnahmen oder Lösungen möglich.

Entscheid Gemeinderat:

Keine Anpassung.

6 Bekanntmachung

Der vorliegende Mitwirkungsbericht, gestützt auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), wird bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und den Mitwirkungsein-gebern zugesandt. Die Bekanntmachung wird zudem im Gemeindeanzeiger publiziert.

Rünenberg, 27. April 2021

Namen des Gemeinderates

Der Präsident:

Thomas Zumbrunn

Die Gemeindeverwalterin:

Tina Weiss